

Max Kellermann
Deutz-Mülheimer Straße 231
51063 Köln
0221-9384620

Max Kellermann - Deutz-Mülheimer Straße 231 - 51063 Köln

Generalstaatsanwaltschaft in Köln
Reichensperger Platz 1
50670 Köln

3.4.2012

Aktenzeichen 36 Js 1233/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben von Frau X von der Staatsanwaltschaft Köln vom 16.3.2012 ist mir am 23.3.2012 zugestellt worden. Darin wird mir mitgeteilt, daß das o.g. Ermittlungsverfahren eingestellt wird. Hiermit beschwere ich mich gegen die neuerliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Zitat: "Ein ungewöhnlich starker Bremsvorgang, welcher den Tatbestand der Nötigung erfüllen würde, ist darauf nicht zu erkennen."

Dazu passend das Zitat aus Frau Xs Brief vom 21.9.2011: "Die Einlassung des Beschuldigten, er habe nur deshalb so stark gebremst, weil er bei seinem Überholvorgang fast eine rote Ampel übersehen hätte, ist nicht zu widerlegen."

Der Beschuldigte hat also zugegeben, direkt nach dem Überholvorgang stark gebremst zu haben. Daß dies eben nicht wegen einer roten Ampel war, ist im Beweisvideo gut sichtbar, und macht die Begründung zu einer widerlegten Schutzbehauptung.

Auf dem Video ist dieser "starke" Bremsvorgang auch gut sichtbar (mitten auf einer Kreuzung, zwischen zwei grünen Ampeln). Es ist auch erkennbar, daß ich bremsen mußte, um meinen Sicherheitsabstand wiederherzustellen. Auch wenn der Beschuldigte die Tat abstreitet, so ist dieser starke Bremsvorgang doch unstrittig.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens stützt sich alleine darauf, daß Frau X diesen Bremsvorgang nicht erkennen konnte. Dabei ging es gerade gar nicht darum, ob es den Bremsvorgang gab, denn der Beschuldigte hat dies bereits zugegeben. Sondern darum, ob der Bremsvorgang wegen einer angeblichen roten Ampel war (unter passiver Inkaufnahme der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer), oder ob die Bremsung die bereits im Vorgang befindliche Nötigung fortsetzen und verstärken sollte.

Auch ohne Betrachtung des Bremsvorgangs stellt die Handlung des Beschuldigten eine Nötigung mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr dar.

Der Beschuldigte hat mich hupend überholt, dabei versucht mich nach rechts wegzudrängen und hat direkt vor mir ohne Sicherheitsabstand wieder auf meine Spur gewechselt. Das stellt eine "Drohung mit einem empfindlichen Übel" dar. Das "empfindliche Übel" ist dabei ein Unfall durch das drohende Verursachen einer Kollision, der für die Gesundheit des Beschuldigten aufgrund der un-

terschiedlichen Fahrzeuge (Auto gegen Fahrrad) folgenlos geblieben wäre. Die Drohung besteht aus der penetranten Unterschreitung des Sicherheitsabstands und des angetäuschten Rammens beim Zurückschwenken auf die rechte Spur. Ich wurde dazu genötigt, auszuweichen und zu bremsen. Der Beschuldigte hat versucht, mich dazu zu nötigen, den Fahrradweg zu benutzen, und die Nutzung der Fahrbahn zu unterlassen. Das Verhalten des Beschuldigten hat mir große Angst eingejagt.

Mit freundlichen Grüßen

Max Kellermann